

Herrn
Zweiten Präsidenten
des Nationalrates
Karlheinz Kopf
Parlament
1017 Wien

Wien, am 25. August 2014
GZ. BMF-310205/0151-I/4/2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1823/J vom 25. Juni 2014 der Abgeordneten Petra Bayr, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Ausgaben des Bundesministeriums für Finanzen für die Beschaffung von Mobiltelefonen, Smartphones und Datensticks in der Zentralstelle betragen

2009	€ 30.433
2010	€ 31.790
2011	€ 70.881
2012	€ 45.231
2013	€ 23.104

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird von einer genauen Auflistung der in den letzten fünf Jahren angeschafften Produkte (Mobiltelefone, Smartphones und Datensticks) Abstand genommen, da sämtliche Rechnungen in diesem Zeitraum aufwändig manuell geprüft und ausgewertet werden müssten.

Darüber hinaus erfolgt die Bereitstellung von IT-Produkten über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH). Diese ist aufgrund § 2 des Bundesgesetzes über die BRZ GmbH, BGBl. Nr. 757/1996, für die Beschaffung und die Bereitstellung von IT-Betriebsmitteln im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von gesetzlich oder durch Verordnung übertragenen und von vertraglich übernommenen Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnologie zuständig. Das Bundesministerium für Finanzen bezieht erforderliche IT-Produkte über die BRZ GmbH im Rahmen der jährlichen Betriebsbeauftragung, eine Ausweisung der einzelnen beschafften IT-Produkte erfolgt dabei nicht. Die BRZ-GmbH erhält hierfür Service- bzw. Nutzungsentgelte, die IT-Produkte gehen nicht in das Eigentum des Bundesministeriums für Finanzen über. Seitens der BRZ GmbH erfolgt keine Angabe, ob die Beschaffung eines IT-Produkts über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) oder im Wege eines eigenen Vergabeverfahrens erfolgte. Die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften (inklusive vorgegebener Sozial- und Ökostandards) obliegt in diesem Zusammenhang ausschließlich der BRZ GmbH.

Zu 2.:

Die gegenständliche Frage zu den Beschaffungen von IT-Produkten über die BBG durch die Ministerien betrifft nicht die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen in der Vollziehung von Gesetzen. Sie ist daher von dem in Art. 52 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz (GOG) 1975 determinierten Fragerecht an den Bundesminister für Finanzen nicht umfasst.

Zu 3.:

Entsprechend dem Beschluss des Ministerrates vom 20. Juli 2010 besteht für die BBG und für die BRZ GmbH eine Empfehlung, bei Beschaffungen für den Bund die Vorgaben des NAP (Nationaler Aktionsplan zur Förderung einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung) zu beachten.

Zu 4.:

Die Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien (2014/24/EU und 2014/25/EU) fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundeskanzleramtes.

Zu 5.:

Die Erstellung und Weiterentwicklung des „Österreichischen Aktionsplanes zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung“ erfolgte bzw. erfolgt unter Federführung und Koordination des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Der Bundesminister:
Dr. Michael Spindelegger
(elektronisch gefertigt)

 BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/
	Datum/Zeit-UTC	2014-08-25T18:41:39+02:00
Untersigner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	rdLgmOHbGOYsXazVMY0C6+omL3EY/abrhfubrnb7zVXGjLEZ1XF3dbJkEkAngQi zpBxu0EVnWgdCn/hJhFSlmraDiPG4/+LsbbiHgConJdMGBhl27/z8p5VUzPsJhm iKSRXdpL5P8Az6qHV3yIIMYJmJtQX5novelQvC9jVvPaxFEX3+p9jXBm6TfD37 TR8NmnuJctbDU6fJLBS03ehOseb3ImDCTLpkQeVxd8AyZht5eN7aJp/GWqKiwwo XPjhsfNWla7QjdyjV+wMy/Pv6MZH4haf7BIA9+4zW4GhtpbakCzgCUcl1mFDvrg Z362KQ9DKfBVR0V8/muxtbr1ybg==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	